



Bundesministerium für Finanzen  
Herrn Sektionschef  
DDr. Gunter Mayr  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900DW | F 05 90 900 4460  
E [fsp@wko.at](mailto:fsp@wko.at)  
W [wko.at/fp](http://wko.at/fp)

per E-Mail: [e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMF-010000/0023-IV/1/2019	FSP/Dr. Michael Eberhartinger	4460	23.05.2019

## Steuerreformgesetz I 2019/20; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr DDr. Mayr,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfs und gestattet sich folgende Stellungnahme abzugeben:

### I. Allgemeines

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt ausdrücklich den Entwurf eines Steuerreformgesetzes 2019/20, in dem wichtige Maßnahmen zur Entbürokratisierung und Vereinfachung des Steuerrechts und zur Entlastung enthalten sind (so insbesondere die Erhöhung der GWG-Grenze, die neue Pauschalierungsmöglichkeit für Kleinunternehmer, die Anhebung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze sowie positive ökologische Steueranreize).

Die WKÖ sieht generell in dem am 1. Mai 2019 im Ministerrat beschlossenen Steuerreformplan „Entlastung Österreich“ ein ausgewogenes nachhaltiges Maßnahmenpaket, das deutlich positive Effekte für Wirtschaftsstandort, Unternehmen, deren Mitarbeiter und ihre Familien entfalten kann und dabei das Ziel der Budgetkonsolidierung angemessen berücksichtigt. Angesichts der aktuellen politischen Situation sprechen wir uns dafür aus möglichst viele der Entlastungsmaßnahmen weiter zu verfolgen. Dies würde kraftvolle positive Signale, Planungssicherheit sowie eine Stärkung des Vertrauens in unseren Wirtschaftsstandort und eine Stärkung der Kaufkraft bewirken.

## II. Im Detail

### Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes

#### Zu § 6 Z 13 - Zuschreibungspflicht

Die Änderung soll bewirken, dass die aufgrund der Rechtsprechung vorzunehmende Anschaffungskostenobergrenze für Zuschreibungen im UGB nicht auf das Steuerrecht durchschlägt. Im Ministerratsvortrag zur Steuerreform wird für die Phase 2 (ab 2021) der Steuerreform auch eine stärkere Zusammenführung von UGB- und Steuerbilanz in Aussicht gestellt. Die vorgesehene Änderung bewirkt ein weiteres Auseinanderklaffen von UGB- und Steuerbilanz und sollte daher grundsätzlich im Interesse des Ziels einer Vereinfachung unterbleiben.

Die Neuregelung des § 6 Z 13 EStG soll gemäß § 124b Z 340 EStG erstmals für Zuschreibungen nach Umgründungen anwendbar sein, die nach dem 30. April 2019 beschlossen oder vertraglich unterfertigt wurden. Es sollte zumindest nochmals klargestellt werden, dass für Umgründungen, die vor dem 30. April 2019 beschlossen oder vertraglich unterfertigt wurden, entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 22.5.2014, 2010/15/0127) die Anschaffungskostenobergrenze für Zuschreibungen dem beizulegenden Wert gemäß § 202 Abs. 1 UGB entspricht.

Es wird daher ersucht, die Erläuterungen zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988), Z 4 und Z 35 lit. d (§ 6 Z 13 und § 124b Z 340), wie folgt zu ergänzen:

*„... Für Zuschreibungen nach Umgründungen, die vor dem 30. April 2019 beschlossen oder vertraglich unterfertigt wurden, stellt entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 22.5.2014, 2010/15/0127) nach wie vor der beizulegende Wert gem. § 202 Abs. 1 UGB die Anschaffungskostenobergrenze dar.“*

#### Zu § 13 - Geringwertige Wirtschaftsgüter

Die Erhöhung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter, die seit 1982 nicht mehr angepasst wurde, wird ausdrücklich begrüßt. Damit wird eine langjährige Forderung der WKÖ erfüllt und eine breit wirksame Vereinfachungsmaßnahme umgesetzt. Es sollte auch die weitere Erhöhung auf 1.000 Euro ab 2021 schon in diesem Gesetz verankert werden.

#### Zu § 16 Abs. 1 Z 6 lit. g - Pendlerverordnung - Elektronische Übermittlung Ergebnis Pendlerrechner

Die Einführung der Möglichkeit einer elektronischen Übermittlung des Ergebnisses des Pendlerrechners stellt in der Praxis eine große Erleichterung dar und ist - insbesondere auch im Hinblick auf die Digitalisierungsbestrebungen - zu begrüßen.

Wünschenswert ist jedoch eine Klarstellung, in welchen Intervallen die Ergebnisse neu übermittelt werden müssen bzw. eine Klarstellung, dass der Arbeitnehmer bei geänderten Verhältnissen obligatorisch und selbstständig die neue Berechnung übermitteln muss. Gerade darüber, wie oft die Beibringung der Berechnungsergebnisse erfolgen muss, gibt es in der Praxis immer wieder Divergenzen.

Im Zuge der Änderung des § 16 EStG sollte auch geklärt/geregelt werden, wie in Fällen vorzugehen ist, in denen der Arbeitnehmer Entgelt zurückzahlen muss. Der VwGH hat diesbezüglich ausgesprochen, dass in derartigen Fällen keine Korrektur bei den Abgaben DB, DZ und KommSt vorgenommen werden darf. Streng genommen könnte das so weit gehen, dass sogar Fälle erfasst

werden, in denen es um schlichte Aufrollungen im laufenden Kalenderjahr bzw. um Rückverrechnung von anteiligen Sonderzahlungen geht. Aus Sicht der WKÖ sollten daher die nach § 16 Abs. 2 EStG rückverrechneten Beiträge ausdrücklich im FLAG bzw. im KommStG für den Monat als Minderung der Bemessungsgrundlage geregelt werden, in dem der Rückfluss erfolgt.

### **Zu § 17 Abs. 3a - Pauschalierung für Kleinunternehmer**

Grundsätzlich wird die Einführung einer einkommensteuerlichen Pauschalierungsmöglichkeit für Kleinunternehmer von der WKÖ ausdrücklich unterstützt. Betroffene Unternehmen werden durch eine solche Maßnahme in ihrer Steuerverwaltung massiv entlastet, was dem von der WKÖ geforderten Entbürokratisierungsgebot im Steuerrecht Rechnung trägt. Wir begrüßen daher neben dem vorgesehenen Konzept der automatisierten Steuerveranlagung auch den Entfall der Verpflichtung zur Führung des Wareneingangsbuches und der Anlagenkartei. Weiters befürworten wir, dass die Kleinunternehmerpauschalierung optional als Variante zu den bisher möglichen Pauschalierungsformen, welche jedenfalls erhalten bleiben müssen, hinzutritt. Im Detail sind auf Basis des Gesetzesvorschlages jedoch folgende Problemfelder festzustellen, welche noch zu lösen sind:

#### Pauschalierungssätze

Es ist aus steuersystematischen Gründen bis zu einem gewissen Grad nachvollziehbar, dass durch die Einführung der gegenständlichen Pauschalierung in erster Linie die Verwaltungsvereinfachung, und nicht eine übermäßige steuerreduzierende Wirkung (im Vergleich zu den bisher möglichen Gewinnermittlungsmethoden) im Vordergrund stehen soll. Maßstab für die Höhe der Pauschalierungssätze muss jedoch trotzdem ein solcher sein, welcher sich an der Höhe des bisher ermittelbaren Gewinns orientiert und zumindest auch einem Günstigkeitsvergleich zur bisher schon möglichen Basispauschalierung nach § 17 Abs. 1 EStG standhält. Es zeigt sich jedoch, dass die Basispauschalierung in vielen Fällen finanziell günstiger ausfällt als die geplante Kleinunternehmerpauschalierung. Deutlich wird dies beispielsweise für jene Dienstleistungsunternehmen, welche der 12 %-igen Basispauschalierung nach § 17 Abs. 1 zweiter Teilstrich EStG unterliegen und vollversichert sind: Diese sind - rein finanziell gesehen - regelmäßig im Regime der Basispauschalierung bessergestellt als in der Kleinunternehmerpauschalierung. Auch bei Vorliegen eines entsprechend hohen Wareneinsatzes bei Herstellungs- und Handelsbetrieben wird die finanzielle Attraktivität der Kleinunternehmerpauschalierung im Vergleich zur Basispauschalierung gemildert. Um daher den positiven Anreiz der Verwaltungsvereinfachung in vielen Fällen nicht durch mögliche negative finanzielle Anreize zu konterkarieren, sollten die Pauschalierungssätze jeweils um mindestens 5 % angehoben werden (statt 20 %/35 %/45 %/60 % sollten daher mindestens 25 %/40 %/50 %/65 % festgesetzt werden). Weiters sollte für Handelsbetriebe ein noch höherer Pauschalierungssatz in einer separaten Kategorie vorgesehen werden, weil diese regelmäßig über einen noch höheren Wareneinsatz verfügen als Herstellungsbetriebe.

#### Anknüpfung an umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung

Um eine möglichst klare Handhabung im Hinblick auf die Grenzbeträge von 35.000 Euro bzw. 40.000 Euro sicherzustellen, regen wir eine Klarstellung an, dass sich diese analog zur umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerbefreiung als Nettogrenze versteht und somit bei Überschreiten der Grenze die fiktive Umsatzsteuer herausgerechnet wird (vgl. VwGH 28.10.1998, 98/14/0057).

#### Anknüpfung an Pflichtversicherungsbeiträge

Wir schlagen vor, die Anwendung der Pauschalierung nicht gemäß Ziffern 4 und 5 von der Zahlung der Pflichtversicherungsbeiträge in der Kranken- und Pensionsversicherung abhängig zu machen. Eine nur geringe Differenz zwischen vorgeschriebenen und gezahlten Beträgen könnte

demnach zur Versagung der Anwendung des erhöhten Pauschalierungssatzes führen, was zu einem überschießenden Ergebnis führen würde. Es sollte daher auf die vorgeschriebenen Beiträge abgestellt werden, sodass es irrelevant wäre, ob die Beiträge vollständig bezahlt werden. Ein Abzugsverbot der nachträglich in den Folgejahren gezahlten Beträge, die im Jahr der Inanspruchnahme der Pauschalierung vorgeschrieben und nicht gezahlt wurden, würde zum selben steuerlichen Ergebnis führen und die in der Praxis zu erwartenden Härtefälle verhindern.

#### Mitunternehmerschaften

Hinsichtlich der für die Mitunternehmerschaften vorgesehenen Regelungen ist die Einschränkung auf die niedrigeren Pauschalierungssätze (Z 8 lit. d) nur gerechtfertigt, wenn sichergestellt ist, dass bezahlte Pflichtversicherungsbeiträge als Sonderbetriebsausgaben abziehbar sind. Diesbezüglich sollte eine Klarstellung erfolgen.

#### Elektronische Beantragung

Die in Z 11 vorgesehene Verpflichtung einer elektronischen Beantragung sollte um eine Möglichkeit einer nicht-elektronischen Beantragung für jene Unternehmer erweitert werden, für welche eine elektronische Erledigung nicht zumutbar ist. Diese Gruppe von der Anwendung der Kleinunternehmerpauschalierung auszuschließen, scheint überschießend und würde auch dem Grundsatz des § 42 Abs. 1 Z 5 EStG bzw. § 2 FinanzOnline-Erklärungsverordnung, BGBl. II 2006/512, widersprechen. Weiters ist darauf zu achten, dass im Sinne der zu begrüßenden Vereinfachung der (elektronische) Verwaltungsprozess einfach und benutzerfreundlich gestaltet wird.

#### Vertretungsrechte Bilanzbuchhalter

Im Zusammenhang mit der Einführung der Kleinunternehmerpauschalierung kommt aufgrund der zusätzlichen steuerlichen Möglichkeiten der Beratungsleistung der Bilanzbuchhalter eine noch größere Bedeutung zu. Gleichzeitig fallen Bilanzbuchhaltern durch die Einführung der Pauschalierungsmöglichkeit jedoch auch Geschäftsfelder weg. Es ist daher gesamtwirtschaftlich sinnvoll und gleichzeitig im Sinne der Bilanzbuchhalter legitim, diesen Vertretungsrechte einzuräumen.

#### Ausweitung des Anwendungsbereichs

Wir regen an, die in Z 1 vorgesehene Einschränkung des Anwendungsbereichs für Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder und Stiftungsvorstände ersatzlos zu streichen.

#### **Zu § 67 Abs. 2, § 77 Abs. 3, 4a - Jahressechstel**

Hier wird nun vorgesehen, dass es zu einer verpflichtenden Aufrollung kommen soll, wenn im laufenden Kalenderjahr insgesamt mehr als ein Sechstel der zugeflossenen laufenden Bezüge mit dem festen Steuersatz gemäß § 67 Abs. 1 EStG versteuert wurde.

Es sollte aber weiters klargestellt werden, dass dies nur dann der Fall sein kann, wenn die Entgelte vom selben Arbeitgeber ausbezahlt wurden. Zahlungen von anderen Arbeitgebern sind ja nicht bekannt und können dementsprechend nicht berücksichtigt werden und somit nicht zu einer verpflichtenden Aufrollung führen.

Unklar ist, was unter der „Auszahlung des letzten laufenden Bezuges“ zu verstehen ist. Bedeutet das, dass im Falle eines Austritts vor dem 31.12. die „Verprobungsrechnung“ zum Austrittszeitpunkt durchzuführen ist bzw. bedeutet der „letzte laufende Bezug“ nicht automatisch Dezember, sondern den Auszahlungstag?

Es sinkt außerdem möglicherweise das Jahressechstel durch einen Wechsel in die Teilzeitbeschäftigung, wenn man einen längeren Krankenstand mit niedrigem Entgelt bzw. ohne

Entgelt hatte, nach der Auszahlung des sonstigen Bezuges ab. Außerdem würde das bedeuten, dass man auch die Pflichtbeiträge des nachträglich entstehenden Überhanges steuerlich anders zuteilen wird müssen (was dem Jahressechstel zugeteilt wurde, wird nun der Tarifsteuer zugeteilt).

#### **Zu § 84 Abs. 5 - Lohnzettel, Familienbonus Plus**

Die Aufnahme von zusätzlichen Informationen ist kritisch zu sehen, zumal dies zumindest weiteren bürokratischen Aufwand bzw. einen - kostenpflichtigen - Umstellungsaufwand in der Lohnverrechnung verursacht. Zu prüfen ist, ob der durch die „Klarstellung“ verursachte Programmieraufwand und die damit verbundenen Kosten gerechtfertigt sind, da die Daten dem Finanzamt ohnehin vorliegen.

#### **Zu § 124b Z 270 lit. c - Portfoliowertberichtigungen**

Die steuerliche Anerkennung der Portfoliowertberichtigungen (und auch pauschaler Rückstellungen) gegenüber einer neuerlichen Verschiebung der Versteuerung von aufgelösten Einzelwertberichtigungen (an deren Stelle ab 2016 Portfoliowertberichtigungen gesetzt wurden) würde ab 2020 klar bevorzugt. Wir begrüßen es, dass die dahingehende, gesonderte Erwähnung im Ministerratsvortrag als Maßnahme ab 2021 enthalten ist.

#### **Zu § 129 Abs. 2 Z 4 - Entbürokratisierung Familienbonus Plus**

Die WKÖ begrüßt ausdrücklich die Einführung des Familienbonus Plus als wirksame Entlastungsmaßnahme. Allerdings sind überbordende Nachforschungs- und Prüfungspflichten seitens des Arbeitgebers im Zusammenhang mit dem Familienbonus nicht mit dem Ziel der Vereinfachung der Lohnverrechnung vereinbar.

Dementsprechend soll der nun vorgesehene Nachweis über den Familienbeihilfenanspruch oder über die Unterhaltsleistung entfallen, wodurch sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber weitgehende Vereinfachungen bei der Beantragung des Familienbonus und in der Lohnverrechnung erreicht werden können.

Wie beim Alleinverdienerabsetzbetrag und beim Alleinerzieherabsetzbetrag soll die bloße Erklärung des Arbeitnehmers ausreichend sein. Nachteilige budgetäre Folgen dieser Vereinfachung sind nicht zu erwarten, da - wie die Praxis beim Alleinverdienerabsetzbetrag und beim Alleinerzieherabsetzbetrag zeigt - nicht übermäßig viele Fälle von Falscherklärungen der Arbeitnehmer wahrscheinlich sind und die Finanzverwaltung nicht zustehende, aber berücksichtigte Beträge im Wege der Pflichtveranlagung des Arbeitnehmers zurückerhält.

Darüber hinaus ist eine Prüfung/Nachschau beim Arbeitnehmer sowie die Nutzung elektronischer/digitaler Prüfungsmöglichkeiten durch die Finanzbehörde jederzeit möglich. Nicht nachvollziehbar erscheint insbesondere auch die Auslagerung des Nachweises und der Prüfung des Familienbeihilfebezugs, da die Finanzverwaltung selbst diese Information dem Arbeitnehmer zur Verfügung stellt. Die Finanz hat einfache elektronische Möglichkeiten, die Bezugsberechtigung iZm Familienbeihilfe und Unterhaltsverpflichtung direkt zu prüfen. Es ist daher nicht erforderlich, dem Arbeitnehmer die Beschaffung und Vorlage ausgedruckter Unterlagen und dem Arbeitgeber die Bearbeitung derselben aufzubürden. Nachweise über Unterhaltsleistungen betreffen zudem familiäre Umstände und damit sensible Bereiche der Privatsphäre von Arbeitnehmern. Die Vorlage derartiger Nachweise an den Arbeitgeber erscheint unverhältnismäßig, wenn der Finanzverwaltung andere Möglichkeiten zur Sicherung eines korrekten Vollzugs zur Verfügung stehen.

In § 129 Abs.2 Z 4 soll daher der letzte Satz gestrichen werden.

Abschließend gestattet sich die WKÖ aus einkommensteuerlicher Sicht auf Folgendes hinzuweisen: Die Angemessenheitsgrenze für Aufwendungen oder Ausgaben im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Personen- oder Kombinationskraftwagens in Höhe von 40.000 Euro gemäß Pkw-Angemessenheitsverordnung wurde seit 2005 nicht erhöht. Die WKÖ ersucht daher dringend um Anhebung dieser Grenze auf 60.000 Euro.

## **Artikel 2 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes**

### **Zu § 6 b - Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften**

Das im Sommer 2017 beschlossene Mittelstandsfinanzierungsgesetz wurde von der WKÖ begrüßt, da durch moderne Rahmenbedingungen für die Venture Capital/Private Equity-Finanzierung der Zugang zu Eigenkapital insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen verbessert werden kann. Das Mittelstandsfinanzierungsgesetz ist allerdings bis heute nicht in Kraft getreten, da seitens der Europäischen Kommission zusätzliche Anforderungen für die beihilfenrechtliche Nichtuntersagung gestellt wurden.

Mit den nun geplanten (einschränkenden) Anpassungen, die zur Kenntnis genommen werden, soll den Anforderungen der Europäischen Kommission nachgekommen werden.

### **Zu § 12 Abs. 1 Z 10 - Abzugsverbot**

Die Klarstellung, dass Zinsen oder Lizenzgebühren bei der empfangenden Körperschaft keiner Niedrigbesteuerung im Sinne der lit. c unterliegen und daher abgezogen werden dürfen, wenn die Hinzurechnungsbesteuerung gemäß § 10a KStG oder eine vergleichbare ausländische Regelung zur Anwendung kommt, dient der Abgrenzung der beiden Bestimmungen, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Die WKÖ begrüßt daher diese Klarstellung.

### **Zu § 14 - Hybride Gestaltungen**

Die Neuregelung hinsichtlich hybrider Gestaltungen ist auch insofern überraschend, als mit der Inanspruchnahme der in der EU-Richtlinie (ATAD) vorgesehenen Möglichkeit der verlängerten Umsetzungsfrist für Banken (insbesondere hinsichtlich AT 1-Kapital) bis 31.12.2022 gerechnet wurde. Nunmehr wird das Inkrafttreten bereits ab 1.1.2020 vorgesehen.

Einige Begriffe, die in § 14 KStG aufgezeigt werden, sind nicht näher erklärt - beispielsweise Abs. 3 Z 1 lit. a erster Teilstrich „Finanzinstrument“, Abs. 3 Z 1 lit. b „steuerliche Sondervorschriften“ - und können daher zu schwierigen Abgrenzungsfragen führen. Die WKÖ ersucht um Klarstellung.

Falls, wie innerhalb der EU zu befürchten ist, die Neutralisierung einer hybriden Gestaltung aufgrund einer ähnlichen Regelung auch im Ausland erfolgt, kommt es nach Ansicht der WKÖ regelmäßig zu einer doppelten Besteuerung. Hierzu fehlt nämlich eine explizite Regelung in § 14 KStG, um im Ergebnis eine Einmalbesteuerung sicherzustellen.

## **Artikel 3 Änderung des Umgründungsteuergesetzes**

### **Zu § 16 Abs. 1 und 2 und Z 1 - Einschränkung des Besteuerungsrechtes**

Die Anwendung der Wegzugsbesteuerung bei Einschränkung des Besteuerungsrechtes der Gegenleistung sollte bereits mit Änderungen im AbgÄG 2010 sichergestellt werden (Streichung der Wortfolge „*hinsichtlich des Vermögens*“). Der VwGH ist dem nicht gefolgt (VwGH

2016/15/0032). Um nicht wieder auf eine systematische Gesetzesinterpretation angewiesen zu sein, könnte die Intention des Gesetzgebers auch direkt in das Gesetz aufgenommen werden (z.B. „... sollte das Besteuerungsrecht der Republik Österreich in Bezug auf Vermögen oder Gegenleistung ganz oder teilweise ...“ anstatt nur das Wort „teilweise“ einzufügen).

#### **Artikel 4 Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

Die positiven ökologischen Anreize durch den begünstigten Mehrwertsteuersatz für elektronische Druckwerke (E-Books, E-Papers) und die Vorsteuerabzugsfähigkeit für E-Bikes werden von der WKÖ begrüßt.

Die WKÖ fordert seit vielen Jahren den generellen Vorsteuerabzug für alle betrieblich genutzten Fahrzeuge. Die Umsetzung scheiterte bisher immer an budgetären Hürden. Die Forderung nach allgemeinem Vorsteuerabzug wird nun wiederum erhoben, allerdings eingeschränkt auf Fahrzeuge, welche bestimmte ökologische Kriterien erfüllen.

#### **Zu Art. 1a - Konsignationslagerregelung**

Global tätige Unternehmen, in erster Linie im Automotiv-, aber auch im Chemiebereich, gehen immer mehr dazu über, ihre Waren in ein Konsignationslager zu verbringen. Sie haben die Möglichkeit, ihren innereuropäischen Warenverkehr über einen Logistiker in Österreich abzuwickeln. Drehscheiben wie die österreichischen Flughäfen (hier Wien), der Containerterminal Fürnitz, Eingangstandorte an der Außengrenze zur Schweiz, aber auch alle anderen Terminals (Wien, Linz, Enns, Graz ...) bieten sich dazu an. Waren des Lieferanten sollen am Ort des Käufers gelagert werden, die Verfügungsmacht vom Lieferanten auf den Käufer soll erst mit Entnahme der Ware aus dem Konsignationslager übergehen.

Die Vorteile des österreichischen Käufers liegen in

- der Befreiung von der Lagerverwaltung,
- der Befreiung von einer Kapitalbindung während der Lagerung,
- der Risikominimierung, da die Waren in der Verfügungsgewalt des Lieferanten liegen,
- einer erhöhten Versorgungssicherheit,
- der raschen Verfügbarkeit der Ware (Pufferlager) und
- der Reduzierung von Prozesskosten.

Der Käufer verlagert das Risiko und die Kapitallast auf den Lieferanten.

Österreich, als Drehscheibe im Herzen Europas bietet sich als idealer Standort für ausländische Unternehmer an. Dafür ist es erforderlich, dass ausländische Unternehmen die Vereinfachungsregel des Art. 1a UStG 1994 auch nutzen können. Unklar ist, ob die neue Rechtslage weiterhin erfordert, dass ein Unternehmer, der seine Waren in sein in einem anderen Mitgliedstaat gelegenes Konsignationslager verbringt, im Inland seinen Sitz oder eine Betriebsstätte haben muss (siehe Rz 3603 Pkt. 1 UStR). Sollte das EU-Recht eine derartige Einschränkung nicht erfordern, so ersucht die WKÖ um entsprechende Klarstellung in den UStR.

Abschließend gestattet sich die WKÖ aus umsatzsteuerlicher Sicht Folgendes anzumerken:

1. Reisebüros/Margenbesteuerung

In Österreich fällt die Möglichkeit einer Gesamtmarge aufgrund des Jahressteuergesetzes 2018 (BGBl. I Nr. 62/2018) mit 1.5.2020 weg. Darüber hinaus ist ab diesem Datum die Margenbesteuerung auch im B2B-Bereich anzuwenden.

In Deutschland wird die Ermittlung einer Gesamtmarge erst ab dem 1.1.2022 unzulässig sein und es ist damit zu rechnen, dass auch die Margenbesteuerung im B2B-Bereich ebenfalls erst ab diesem Zeitpunkt anzuwenden sein wird. Der deutsche und österreichische Reisemarkt weisen engste Verschränkungen auf und können als gemeinsamer Markt gesehen werden. Die Diskrepanz zwischen dem Inkrafttreten der neuen deutschen und österreichischen Margensteuerregelungen führt zu einem massiven Wettbewerbsnachteil für die heimische Reisebranche. Darüber hinaus ist die österreichische Reisebranche aufgrund ihrer Größe auf IT-Lösungen aus Deutschland angewiesen, welche sich an der deutschen Rechtslage orientieren.

Die WKÖ ersucht daher dringend um Verschiebung des Inkrafttretens des § 23 Abs. 1, 3, 4 und 8 UStG 1993, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 163/2015 sowie § 23 Abs. 7 UStG 1994 in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 62/2018, auf 1.5.2022.

2. Die Begutachtungsentwürfe enthalten keine Änderungen der Verordnung des BMF über den Nachweis der Beförderung oder Versendung und den Buchnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (BGBl. 1996/401 idF BGBl. II 2010/172). Die WKÖ geht daher davon aus, dass es hinsichtlich des Ausfuhrnachweises bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (abweichend von Art. 45a Abs. 3 MwSt-DVO/Quick Fixes) vorerst zu keiner Änderung der Rechtslage in Österreich kommen wird.

Dies ist zu begrüßen, da insbesondere bei Abholfällen die von der Richtlinie vorgeschlagene Nachweisführung anhand von zwei unabhängigen Dokumenten in der Praxis nahezu nicht möglich ist.

## Artikel 7 Änderung des Versicherungssteuergesetzes

Grundsätzlich ist aus ökologischer Sicht die Einbeziehung der CO<sub>2</sub>-Emissionen in die motorbezogene Versicherungssteuer zu begrüßen. Wie bei der NoVA (siehe Anmerkungen zu Artikel 12) muss jedoch festgestellt werden, dass der Gesetzesentwurf dem vom BMF und in den Erläuterungen formulierten Bekenntnis der Aufkommensneutralität nicht gänzlich gerecht wird. Es ist davon auszugehen, dass sich auf Basis des aktuellen Gesetzesentwurfes die motorbezogene Versicherungssteuer im Durchschnitt erhöhen würde, was von der WKÖ abgelehnt wird. Wir fordern daher eine entlastende Adaptierung in den Steuertarifbestimmungen. Auf die Leistungsfähigkeit der unterschiedlichen Unternehmergruppen ist Bedacht zu nehmen.

Schließlich ist in § 6 Abs. 3 Z 9 VersStG wie bei der vorgeschlagenen Änderung zum NoVAG eine jährliche Absenkung der CO<sub>2</sub>- bzw. Kilowatt-Grenzwerte vorgesehen, was potenziell zu jährlichen automatischen Steuererhöhungen führen kann und daher von der WKÖ abgelehnt wird. Weiters würde diese Bestimmung vor allem in Verbindung mit der angedachten Verordnungsermächtigung



tigung zu einer erhöhten Komplexität des VersStG führen. Dem Gesetzgeber steht es offen, insbesondere auf technische und regulatorische Entwicklungen im Bedarfsfall zu reagieren. Hierzu halten wir jedoch einen Automatismus zur Verschärfung der Berechnungsformel der motorbezogenen Versicherungssteuer für überschießend. Wir fordern daher die ersatzlose Streichung des § 6 Abs. 3 Z 9.

### **Artikel 8 Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes**

Unsere Anmerkungen zu Artikel 7 (Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953) gelten hier sinngemäß.

### **Artikel 9 Änderung des Elektrizitätsabgabegesetzes**

Die geplante Steuerentlastung von selbst erzeugter und selbst verbrauchter Energie setzt einen wichtigen positiven ökologischen Anreiz für die Wirtschaft und wird von der WKÖ ausdrücklich begrüßt. Wünschenswert wäre, wenn neben dem Bereich der Photovoltaik noch weitere Formen von erneuerbaren Energieträgern unter die Begünstigungsbestimmung fallen.

Zu dem im ersten Satz von § 2 Z 4 angeführten Ausdruck „bilanziell“ fordern wir eine Klarstellung, dass sich dieser Ausdruck nicht auf Rechnungslegungsvorschriften bezieht (ein großer Teil der Adressaten der Steuerbefreiung wird gar nicht bilanzierungspflichtig sein), sondern dieser Ausdruck lediglich auf eine Jahresbetrachtung bzw. -durchrechnung der Erzeugung und des Verbrauchs abzielt.

### **Artikel 10 Änderung des Erdgasabgabegesetzes**

Die geplanten Änderungen im Erdgasabgabegesetz (Aufnahme von Biogas und Wasserstoff in das Regime des Erdgasabgabegesetzes sowie Steuerbefreiung unter bestimmten Nachhaltigkeitskriterien) werden als wichtiger positiver ökologischer Anreiz von der WKÖ ausdrücklich begrüßt.

Wir regen noch folgende Punkte an:

#### **Zu § 2 Abs. 1 - Steuergegenstand**

Aufgrund der Komplexität der Gesetzessystematik zwischen Erdgasabgabegesetz und Mineralölsteuergesetz sollte eine Klarstellung erfolgen, dass unter das Erdgasabgabegesetz Biogas und Wasserstoff im gasförmigen Zustand fallen, und verflüssigtes Biogas und Wasserstoff dem Mineralölsteuergesetz unterliegen.

#### **Zu § 3 Abs. 2 Z 3 lit. c - Steuerbefreiungen**

Wir regen zur Klarstellung an, den Gesetzestext auf „[...] erfüllendes synthetisches Erdgas [...]“ zu ändern. Weiters wird in § 3 Abs. 2 die Qualitätskomponente der Steuerbefreiung bestimmt, offen bleibt jedoch die Frage des Mengennachweises der nachhaltig erzeugten Mengen (Entstehung und Verwertung von Zertifikaten).

## Artikel 12 Änderung des Normverbrauchsabgabegesetzes

Aufgrund der Umstellung des CO<sub>2</sub>-Messverfahrens von NEFZ auf WLTP besteht bei der NoVA ein besonderer Handlungsbedarf ab 1.1.2020. Denn ohne eine entsprechende legislative Maßnahme würde sich die NoVA schlagartig und erheblich erhöhen, was auch aus Sicht des BMF vermieden werden soll. Die Bundesregierung hat sich zu einer nachhaltigen Steuerentlastung bekannt und Steuererhöhungen im Rahmen der Steuerreform grundsätzlich ausgeschlossen. Auch die Erläuterungen des Begutachtungsentwurfes betonen explizit, dass die Abgabenbelastung in der NoVA insgesamt nicht erhöht und daher Aufkommensneutralität gewährleistet werden soll. Dieser Grundsatz wird von der WKÖ unterstützt. Es zeigt sich jedoch, dass der vorliegende Gesetzesvorschlag diesem Bekenntnis nicht gerecht wird, weil die geplante Berechnungsformel der NoVA die durch das neue Messverfahren resultierende Steigerung der Messwerte unzureichend ausgleicht. Im Ergebnis würde der Gesetzesvorschlag daher eine implizite Steuererhöhung zur Folge haben, was die WKÖ ablehnt.

Im Detail sprechen wir uns für folgende Maßnahmen aus, um dem Grundsatz der Aufkommensneutralität zu entsprechen:

### Zu § 6 Abs. 2 - Tarif andere Kraftfahrzeuge

Die vorgeschlagene Formel soll geändert werden auf: *(CO<sub>2</sub>-Emissionswert in g/km minus 112,5) dividiert durch 6,25*. Weiters soll der CO<sub>2</sub>-Grenzwert (vorletzter Satz) von 275 g/km auf 312 g/km erhöht werden.

### Zu § 6 Abs. 5 - laufende Absenkung der CO<sub>2</sub>-Grenzwerte

Die geplante jährliche Absenkung der CO<sub>2</sub>-Grenzwerte kann potenziell zu jährlichen automatischen Steuererhöhungen führen und wird daher von der WKÖ abgelehnt. Weiters würde diese Bestimmung vor allem in Verbindung mit der angedachten Verordnungsermächtigung zu einer erhöhten Komplexität des NoVAG führen. Dem Gesetzgeber steht es offen, insbesondere auf technische und regulatorische Entwicklungen im Bedarfsfall zu reagieren. Hierzu halten wir jedoch einen Automatismus zur Verschärfung der NoVA-Berechnungsformel für überschießend. Dies betrifft nicht nur den vorgeschlagenen Automatismus für andere Kraftfahrzeuge, sondern insbesondere auch jenen für Krafträder (Absenkung von 55 g gemäß Abs. 1 um jährlich 2). Wir fordern daher die ersatzlose Streichung des § 6 Abs. 5.

### Zu § 15 Abs. 20 - Übergangsregelung

Die geplante Übergangsregelung wird ausdrücklich begrüßt. Wir regen aus abwicklungstechnischen Gründen jedoch eine Verlängerung des Übergangszeitpunktes für schwebende Kaufverträge von 1. Dezember 2019 auf 1. Jänner 2020 an.

## Weitere Forderung im Zuge der NoVA-Reform

### NoVA-Berechnungstool und Aktualisierung der NoVA-Richtlinien

Es ist eine langjährige dringliche Forderung der Wirtschaft, dass zur Verbesserung der Rechtssicherheit ein offizieller NoVA-Rechner des BMF online zur Verfügung gestellt wird und die NoVA-Richtlinien des BMF auf den aktuellen Stand gebracht werden (die derzeitige Fassung ist mit Veröffentlichung im Jahr 2008 mittlerweile mehr als zehn Jahre alt).

## Artikel 14 Änderung der Bundesabgabenordnung

### Zu § 153b Abs. 4 Z 4 - Begleitende Kontrolle

Die durch das Jahressteuergesetz 2018 neu eingeführte „Begleitende Kontrolle“ sieht in § 153b Abs. 4 Z 4 BAO vor, dass als Voraussetzung für den Antrag eines Unternehmers ein Gutachten eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters vorliegen muss, das die Einrichtung eines Steuerkontrollsystems bestätigt.

Wir sind der Ansicht, dass die in § 153b BAO - ohne die Bezugnahme auf die Definitionen in § 1 WTBG - verwendeten Begriffe „Wirtschaftsprüfer“ und „Steuerberater“ nicht formal, sondern ihrem Zweck entsprechend und im Sinne einer breiten Akzeptanz des neuen Konzepts der begleitenden Kontrolle materiell verstanden werden sollten. Mit „Wirtschaftsprüfer“ in § 153b Abs. 4 Z 4 BAO sollte daher in diesem Sinne jeder gemeint sein, dem die Berechtigung zukommt, Abschlussprüfungen oder im Falle von Kreditinstituten auch Bankenprüfungen vorzunehmen. Somit müssten auch die Genossenschaftsrevisoren eines Revisionsverbandes und der Sparkassenprüfungsverband, die als Abschlussprüfer und Bankprüfer tätig sind, umfasst sein.

Genossenschaftsrevisoren und der Sparkassenprüfungsverband verfügen über die fachliche Eignung, um Gutachten iSd § 153b BAO zu erstellen. Die Erstellung von Gutachten wird als eine Prüfungsleistung, die ein Abschlussprüfer als zusätzliche Leistung zur Abschlussprüfung erbringt, erachtet. Das steuerliche Kontrollsystem (SKS) kann auch Teil eines umfassenden innerbetrieblichen Kontrollsystems sein (§ 2 Abs. 1 Z 1 SKS-Prüfungsverordnung). Das innerbetriebliche Kontrollsystem ist auch Gegenstand einer genossenschaftlichen Revision bzw. Jahresabschlussprüfung oder einer Sparkassenprüfung. Viele Revisoren verfügen über eine Berufsberechtigung als Wirtschaftsprüfer. Revisoren sind daher bestens geeignet, derartige Gutachten zu erstellen. Zwar verfügt der Revisionsverband über die Bescheinigung zur Prüfung von Abschlüssen gemäß § 35 APAG, der unabhängige und weisungsfreie Revisor ist aber selbst Träger der Revision. Auch der Sparkassenprüfungsverband verfügt über die gesetzliche Berechtigung zur Prüfung von Abschlüssen (Bescheinigung gemäß § 35 APAG) und eignet sich analog zu den Revisoren zur Bewältigung dieser Prüfungsleistung.

Daher sollten § 153b Abs. 4 Z 4 und Abs. 7 BAO (sowie § 153f Abs. 5 BAO) um die Begriffe „Genossenschaftsrevisor“ und „Sparkassenprüfungsverband“ erweitert und die Bestimmungen wie folgt angepasst werden:

*In § 153b Abs. 4 Z 4 und Abs. 7 wird nach der Wortfolge „Gutachten eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters“ jeweils die Wortfolge „oder eines Genossenschaftsrevisors oder des Sparkassenprüfungsverbandes“ eingefügt und in § 153f Abs. 5 wird nach der Wortfolge „Gutachten des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters“ die Wortfolge „oder des Genossenschaftsrevisors oder des Sparkassenprüfungsverbandes“ eingefügt.*

## Artikel 20 Änderung des Tabaksteuergesetzes

Um den Markteintritt von Tabakprodukten zum Erhitzen zu erleichtern, sollte für diese Produkte (insbesondere aufgrund der begünstigten Steuerqualifikation der Heat-Not-Burn-Produkte speziell in den Nachbarstaaten wie Tschechien, Slowenien, Slowakei, Ungarn, Deutschland) eine weitere steuerliche Besserstellung gegenüber herkömmlichen Tabakprodukten erfolgen (Mehrheitsmeinung).

Die Bundessparte Industrie spricht sich hingegen - um eine Ungleichbehandlung zu vermeiden - für eine Angleichung der Steuersätze für Tabakprodukte zum Erhitzen an die herkömmlichen Tabakproduktkategorien aus.

## **Artikel 21 Änderung des Mineralölsteuergesetzes**

Die im gegenständlichen Begutachtungsentwurf enthaltenen positiven ökologischen Steueranreize werden ausdrücklich begrüßt.

Im Rahmen des Mineralölsteuergesetzes regen wir noch folgende Punkte an:

### **Zu § 2 Abs. 4 - Steuergegenstand**

Anstelle von „Biogas“ wird in der Kraftstoffverordnung von Biomethan gesprochen. Dies sollte im Falle der Verwendung als Kraftstoff auch in der MöSt abgebildet sein (vgl. die Definition in § 2 Abs. 4 Z 3 MöSt). Der Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass der Begriff Biogas auch im Gaswirtschaftsgesetz sowie im zukünftigen Erneuerbaren Ausbau Gesetz definiert werden wird. Die Definitionen sollten einheitlich sein.

In § 2 Abs. 4 Z 9 sollte der Begriff auf „*Wasserstoff aus erneuerbaren Energieträgern*“ erweitert werden.

Wir schlagen eine Adaptierung in § 2 Abs. 4 vor, um auch den Begriff „HEFA (Hydrotreated esters and fatty acids)“ zu ergänzen: Hydrierte Pflanzenöle (Hydrotreated vegetable oils - HVO) sowie hydrierte Ester und Fettsäuren (Hydrotreated esters and fatty acids - HEFA) sind durch Verarbeitung von ölhaltiger Biomasse als Haupt- oder Begleiteinsatz (Co-Processing) in Hydrieranlagen hergestellte Kohlenwasserstoffe.

### **Zu § 2 Abs. 8 Z 5 lit. b - Steuergegenstand**

Im Steuergegenstand bei Kraft- und Heizstoffen wurden einige KN-Codes hinzugefügt. Es ist jedoch anzumerken, dass diese KN-Codes nicht der EMCS-Pflicht unterliegen und sich somit eine genaue Überprüfung durch den Zoll als schwierig darstellen könnte. Weiters stellt sich die Frage nach dem Modus der Abwicklung in der EVA (fehlende Produktkategorie in der EVA für diese KN-Codes).

### **Zu § 5 Z 4 - Steuererstattung oder Steuervergütung im Steuergebiet**

Hier wäre eine weitere Klarstellung wünschenswert. Steuerpflichtige sollen eine direkte Steuererstattung auf Antrag erhalten, wenn im Falle einer Vermischung von Produkten (Diesel und Ottokraftstoff) und vorliegender Anzeige bei der Zollbehörde und der Verbringung dieses Produktes unter zollamtlicher Aufsicht in einen Entsorgungsbetrieb die entsprechende nachweislich entrichtete Steuer dem Inhaber des Steuerlagers vergütet/erstattet wird. Dies würde die ordnungsgemäße Entsorgung von diesen Mischprodukten sicherstellen, die nachweislich nicht für den Einsatz als Kraftstoff geeignet sind.

## **Artikel 23 Änderung des Punzierungsgesetzes**

In seiner derzeitigen Form stellt das Punzierungsgesetz eine schwerwiegende bürokratische und kostenmäßige Belastung der betroffenen Wirtschaftskreise dar. In vielen europäischen Ländern

besteht ein Punzierungsgesetz in vergleichbarer Form nicht, was für österreichische Unternehmen einen erheblichen Wettbewerbsnachteil gegenüber ausländischen Anbietern (z.B. Online-shops) bedeutet.

Neben der Verpflichtung zur Punzierung ist die Punzierungskontrollgebühr zu entrichten. Diese dient zur Finanzierung der Kontrollen der Punzierung und ist in jedem Fall (unabhängig von etwaigen Beanstandungen) abzuführen. Dies stellt eine ungerechtfertigte Belastung der betroffenen Wirtschaftskreise dar. Die Abschaffung der Punzierungskontrollgebühr ab 2020 ist daher ausdrücklich zu begrüßen.

Auch die anderen Änderungen im Punzierungswesen werden von uns unterstützt, insbesondere auch der Austritt aus der sogenannten „Wiener Konvention“. Einerseits, da diese praktisch nur mehr wenig Bedeutung hat und andererseits, da gewisse Vertragsstaaten der „Wiener Konvention“ eine massive Ausweitung des Tätigkeitsfeldes fordern, was im Ergebnis zu einer massiven Belastung (Kontrollen, Abgaben) der betroffenen Wirtschaftskreise führen würde.

#### **Artikel 24 Änderung des Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes**

In § 2 Abs. 4 Z 1 Wohnbauförderungsbeitragsgesetz wird bei Abgrenzung der Abgabenhöhe der Länder ausdrücklich auf den aufgehobenen § 30 ASVG in der Fassung vor dem Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (SV-OG) verwiesen. Damit knüpft die Abgabenhöhe der Länder unverändert an die bisherigen Zuständigkeiten der jeweiligen Gebietskrankenkassen an.

Im Sinne der Transparenz und der besseren Lesbarkeit der Bestimmung sollte aus legistischer Sicht allerdings der Verweis auf eine bereits aufgehobene Bestimmung vermieden werden.

Als Lösung könnte die Übernahme der ASVG-Bestimmung ins Wohnbauförderungsbeitragsgesetz bzw. der Verweis auf den neuen § 3 Abs. 4 ASVG idF SV-OG, der den Beschäftigungsort in unveränderter Weise definiert, erwogen werden.

#### **Sachbezugswerteverordnung**

##### **Zu § 4 Abs. 1 - Privatnutzung des arbeitgebereigenen Kraftfahrzeugs**

Durch die Einführung des neuen WLTP-Messverfahrens für CO<sub>2</sub>-Grenzwerte in der EU werden die im Zulassungsschein angegebenen CO<sub>2</sub>-Emissionswerte ab dem Jahr 2020 höher sein. Die Anpassung der Sachbezugswerteverordnung sollte daher bewirken, dass diese Änderung des Messverfahrens nicht zu höheren Sachbezugswerten führt (aufkommensneutrale Anhebung der CO<sub>2</sub>-Grenzwerte).

Die CO<sub>2</sub>-Grenzwerte für die Ermittlung des Sachbezugs für besonders schadstoffarme Kfz mit nur 1,5 % der Anschaffungskosten werden für Erstzulassungen ab dem 1.1.2020 von 118 g/km auf 141 g/km erhöht. Danach verringert sich der Grenzwert jährlich um 3 g/km.

Um ab dem 1.1.2020 eine Ausdehnung/Anhebung der Sachbezugswerte für die Privatnutzung von arbeitgebereigenen Kfz zu verhindern, muss aus Sicht der WKÖ aber der CO<sub>2</sub>-Grenzwert gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 Sachbezugswerteverordnung um 25 % von 118 g/km auf 147 g/km erhöht werden (Aufkommensneutralität). Laut Begutachtungsentwurf liegt dieser CO<sub>2</sub>-Grenzwert bei 141 g/km und ist somit abzulehnen.

**Zu § 4 Abs. 6 - Privatnutzung des arbeitgebereigenen Kfz**

Die WKÖ begrüßt grundsätzlich die Absenkung des Erhöhungsbetrages von 20 % auf 15 %. Gleichzeitig muss betont werden, dass auch der geringere Erhöhungsbetrag eine Benachteiligung der Mitarbeiter des Fahrzeughandels im Vergleich zu z.B. Mitarbeitern eines Großkunden mit Fuhrparkrabatt darstellt. Eine stärkere Absenkung des Erhöhungsbetrags wäre daher dringend notwendig.

**III. Abschließende Anmerkungen**

Nochmals erlaubt sich die Wirtschaftskammer Österreich zu betonen, dass möglichst viele Maßnahmen des ausgewogenen und für den Standort besonders positiven Paketes „Entlastung Österreich“ weiterverfolgt werden sollten. Insbesondere die Maßnahmen des Wirtschaftspakets (wie die Senkung der KöSt, die Erhöhung der GWG-Grenze, die Anhebung des Grundfreibetrags beim Gewinnfreibetrag, die Entlastung der Kleinunternehmen, die Abschaffung von Bagatellsteuern, steuerbegünstigte Mitarbeitererfolgsbeteiligung) und der neue Einkommensteuertarif bringen den Unternehmen im Land mehr Spielräume für Wachstum und Beschäftigung.

Darüber hinaus darf die WKÖ folgende Forderungen in Erinnerung rufen, die im Vorfeld der Steuerreform diskutiert wurden, wie die steuerliche Abzugsfähigkeit des Arbeitszimmers im Wohnungsverband (Pauschbetrag von 1.500 Euro jährlich), die Abschaffung der Mindest-KöSt sowie die Abschaffung der Bestandvertragsgebühr, die gewerbliche Mieten diskriminiert.

Die kurze Begutachtungsfrist für den doch sehr umfangreichen Gesetzesentwurf in Verbindung mit anderen, gleichzeitig zur Begutachtung versendeten Legislativmaßnahmen (z.B. Abgabenbeitragsbekämpfungsgesetz) wird kritisch gesehen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer  
Präsident

Karlheinz Kopf  
Generalsekretär